

Bei der Belieferung des E-Rezeptes ergeben sich einige neue Punkte, die zu beachten sind. Diese werden wir Ihnen in der Informationsserie **E-Rezept. Hand in Hand** näher bringen.

DAS E-REZEPT

Der Weg vom Abruf bis zur Abrechnung.

1. E-Rezept Abruf

Aktuell gibt es verschiedene Wege, wie Sie das E-Rezept ihrer Patienten abrufen können.

Nachfolgend die zwei wahrscheinlichsten Szenarien:

- **Neu:** Wenn der Patient das Rezept über die Gematik-App Ihrer Apotheke zuweist, wird Ihnen der Eingang eines neuen E-Rezeptes in der Warenwirtschaft angezeigt.
- **Neu:** Wenn der Patient mit einem Papierausdruck zu Ihnen kommt, scannen Sie den darauf befindlichen Token.

2. Sichtprüfung

Nachdem das E-Rezept abgerufen wurde, stehen Ihnen alle Informationen zur Rezeptprüfung in Ihrer Software bereit. Die Sichtprüfung erfolgt wie bei den bisherigen Papierrezepten. Bedenken Sie bitte, dass die Arztunterschrift (technische Signatur) nicht Ad-hoc zu sehen ist.

Hier ein Beispiel, wie das E-Rezept bei Ihnen angezeigt wird:

Gebühr frei <input type="checkbox"/>	Krankenkasse bzw. Kostenträger Bosch BKK 03		Impf- Spr.St- stoff Bedarf <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Name, Vorname des Versicherten Königsstein Ludger geb. am 22.06.1935		
Geb.- pl. <input checked="" type="checkbox"/>	Musterstr. 1 10623 Berlin		Hausarztpraxis Dr. Topp-Glücklich 031234567 Musterstr. 2 10623 Berlin Tel: 0301234567 Dr. med. Hans Topp-Glücklich Hausarzt 838382202 <small>Angaben Praxis / verordnende Person</small>
notu <input type="checkbox"/>	Kostenträgerkennung 108036123	Versicherten-Nr. X110470426	
Unfall <input type="checkbox"/>	Betriebsstätten-Nr. 003456789	Arzt-Nr. 838382202	Datum 30.03.2021
Arbeits- unfall <input type="checkbox"/>	PZN-Verordnung 1x IBU-RATIOPHARM 600 mg Filmtabletten FTA 10 FTA N1 (PZN: 08531300)		
Berufs- krankheit <input type="checkbox"/>	Dosierung: 1-0-1-0		
auf idem <input type="checkbox"/>	Unfalltag		Kostenträgertyp GKV
	Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer		
Dokumentationsversion: 1.0.1 Dokumententyp: e16A		PRF.NR.: Y-400191036346 DOK.ID: 100.002.836.687.700.84	

Abb. Beispiel Ansicht / Vorschau E-Verordnung zur Sichtprüfung

3. Fachliche Prüfung

Die fachliche Prüfung erfolgt wie bisher beim Papierrezept über die Warenwirtschaft.

Was tun, wenn Fehler vorhanden sind?

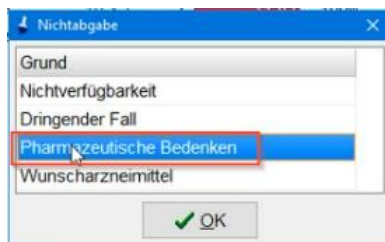
Neu: Technische Fehler können weder durch die Apotheke noch durch den Arzt behoben werden.

Sie haben folgende Möglichkeiten, mit fachlichen Fehlern der E-Verordnung umzugehen:

- **Neu:** Sie bitten den Patienten, sich ein neues E-Rezept ausstellen zu lassen. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass der Fehler erneut auftritt.
- Sie bitten den Patienten, sich ein Papierrezept auf Muster 16 ausstellen zu lassen. Dies ist auch nach Einführung des E-Rezeptes weiterhin möglich wie bisher.

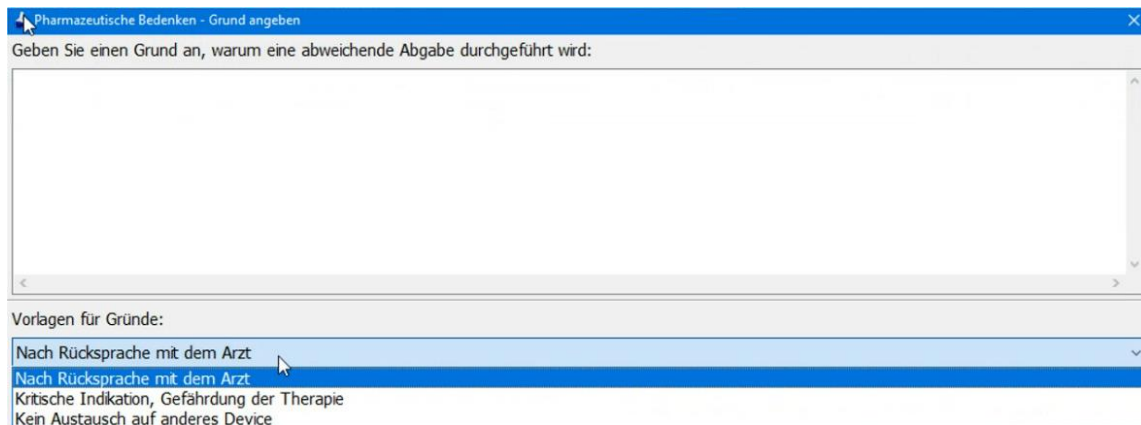
Auch wenn der Kunde die Apotheke schon wieder verlassen hat, ist eine neue E-Verordnung notwendig. Dann informieren Sie den Arzt und bitten um Neuausstellung des E-Rezeptes. Dieses darf in diesem Fall direkt zwischen Arztpraxis und Apotheke übergeben werden. Das passiert digital auf einem sicheren Übertragungsweg (z.B. KIM), der zwischen Arztpraxis und Apotheke besteht.

Folgende Möglichkeiten ergeben sich für Sie in der E-Dispensierung:



Anpassungen können wie bisher mit vorhandenen Sonder-PZN (Nichtverfügbarkeit usw.) dokumentiert werden.

Abb. Nichtverfügbarkeits-PZN setzen und Kommentarfeld am Beispiel aposoft



Neu: Die Apotheke hat ein Kommentarfeld (z.B. nach Rücksprache mit dem Arzt...) zur Dokumentation für Abweichungen bei der Abgabe.

4. Technische Prüfung

Neu: Wenn es zu einem Ablehnungsfehler bei der E-Verordnung und E-Dispensierung kommt, müssen diese mit dem jeweiligen Warenwirtschaftssystemanbieter geklärt werden.

5. Auswahl des Medikamentes

Die Auswahl des Medikamentes erfolgt wie bisher über die Warenwirtschaft.

6. Vorprüfung des E-Rezeptes

Neu: Es ist sinnvoll und notwendig, das E-Rezept einer Vorprüfung zu unterziehen. Dabei können fünf verschiedene Ergebnisse (E-Rezept Status) auftreten.

- **Vorprüfung:** Das Rezept befindet sich noch in der Prüfung.
- **Ergebnis:** Das E-Rezept ist abrechenbar.
- **Fehler:** Das E-Rezept ist nicht abrechenbar. Bitte mit dem Anbieter der Warenwirtschaft den Grund klären.
- **Hinweise:** Das E-Rezept ist abrechenbar, aber es gibt einen Hinweis.
- **Verbesserbar:** Das Rezept ist abrechenbar, aber verbesserbar.

7. Abgabe des Medikamentes an den Kunden

Sie geben das Medikament an den Kunden ab, dieser verlässt i. d. R. nun die Apotheke wieder.

8. Signieren des E-Rezeptes

E-Rezepte müssen nach der Abgabe signiert werden:

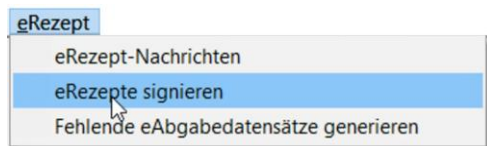


Abb. E-Rezept Signatur in Warenwirtschaft auswählen am Beispiel aposoft

Neu: Es gibt zwei Arten des Signierens:

- mit dem SMB-C: Authentifizierung der Apotheke - durchzuführen von allen Mitarbeitern der Apotheke.
- mit dem HBA des Apothekers: Authentifizierung als Apotheker / Apothekerin - nur notwendig in bestimmten Abgabesituationen.

Über die Komfortsignierung ist es für den Apotheker möglich, 250 Verordnungen mit einer Eingabe der PIN zu signieren.

9. E-Rezept an die Technische Infrastruktur (gematik) senden

Neu: Dies sollte automatisch in der Warenwirtschaft erfolgen. Fragen Sie bitte Ihre Warenwirtschaft, ob das bei Ihnen funktioniert.

10. E-Rezept-Quittung holen

Neu: Die E-Rezept-Quittung muss aus der **Technischen Infrastruktur** (gematik) geholt werden. Dies sollte automatisch in der Warenwirtschaft erfolgen (je nach Ablauforganisation in der Apotheke kann die Abholung auch abends vollzogen werden).

11. E-Rezept zur Abrechnung an das Apothekenrechenzentrum einreichen

Neu: Das Senden des E-Rezeptes zur Abrechnung kann manuell sofort durchgeführt werden oder erfolgt automatisch am Abend bzw. am nächsten Tag. Voraussetzung dafür ist ein konfigurierter Zugang für ApoTI/FiveRX in Ihrer Warenwirtschaft.

Wichtig!

Es müssen zur Einreichung des E-Rezeptes zur Abrechnung folgende Bestandteile vorhanden sein:

E-Verordnung

E-Dispensierung (E-Abgabe)

E-Rezept-Quittung

12. Prüfergebnis des Apothekenrechenzentrums abholen

Neu: Sie können das Ergebnis jederzeit erneut abholen. Es stellt den Zustand (Status) des E-Rezeptes dar.

- **Vorprüfung:** Das Rezept befindet sich noch in der Prüfung.
- **Ergebnis:** Das E-Rezept ist abrechenbar.
- **Fehler:** Das E-Rezept ist nicht abrechenbar. Bitte mit dem Anbieter der Warenwirtschaft den Grund klären.
- **Hinweise:** Das E-Rezept ist abrechenbar, aber es gibt einen Hinweis.
- **Verbesserbar:** Das Rezept ist abrechenbar, aber verbesserbar.
- **Storniert:** Das E-Rezept wurde storniert und wird nicht abgerechnet.
- **Vor Abrechnung:** Das E-Rezept befindet sich kurz vor der Abrechnung.
- **Abgerechnet:** Die Verbesserungsfrist ist abgelaufen, das E-Rezept wurde abgerechnet.

13. E-Rezept aus Apothekenrechenzentrum zurückfordern

Neu: Da das E-Rezept kein physisches Rezept ist, kann das Zurückfordern nur durch die Funktion E-Rezept stornieren erfolgen. Die Stornierung eines E-Rezeptes kann nur erfolgen, wenn dieses noch nicht abgerechnet ist.

Ein storniertes E-Rezept wird nicht vom Apothekenrechenzentrum abgerechnet.

14. E-Rezept (Apothekenfelder) ändern

Neu: Achtung! Dies geht nur, solange das E-Rezept noch nicht abgerechnet wurde (in der Regel im aktuellen Abrechnungsmonat). Nachdem die Abrechnung erfolgt ist, wird das E-Rezept für ein erneutes Einreichen gesperrt.

Hinweis: Würden Sie heute ein E-Rezept einreichen und es anschließend stornieren, kann es auch im nächsten Monat (unter Berücksichtigung der Abrechnungsfrist) erneut eingereicht werden, da es bisher noch nie abgerechnet wurde.